

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Bola Olalowo (GRÜNE)

vom 26. Februar 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2016) und **Antwort**

Vergibt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft fair?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Vergabestellen sind im Sinne des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, den ihr nachgeordneten Behörden und Einrichtungen im Dienstbereich mit der Durchführung von Vergaben betraut?

Zu 1.: Die jeweiligen Fachabteilungen und die nachgeordneten Einrichtungen (Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg, Sekretariat der Kultusministerkonferenz, staatliche Universitäten, Charité, Studentenwerk, zentralverwaltete Schulen etc.) nehmen Vergaben in eigener Verantwortung wahr. Hierbei ist eine genaue Anzahl nicht feststellbar, da Referate als auch einzelne Dienstkräfte bedarfs- und anlassbezogen mit Vergaben befasst sind. Es gibt keine zentrale Vergabestelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

2. Wie viele öffentliche Aufträge haben diese Vergabestellen in den Jahren 2012 – 2014 vergeben? Bitte getrennt nach Jahren auflisten.

Fälle	Vergabestelle	zu a)	zu b)	zu c)	zu d)	zu e)
90	Abt. I „Bildung“	68	27	0	1	1
7	Abt. Jugend	7	1	4	6	1
26	SFBB	26	26	0	0	0
24	Sekr. KMK	24	23	0	0	23
145	Zentraler Service	145	3	12	36	39
37796	Abt. Wissenschaft	27.934	3.391	17.389	1.621	17.389

Zu 2.: Die Angaben spiegeln nicht die gesamte Zahl der Aufträge des Hauses wider und sind als Schätzwerte zu verstehen (mit Folge auch für Frage 3).

2012	2013	2014
12.530	11.909	35.224

Der hohe Zahlenunterschied ergibt sich aus dem Umstand, dass die FU für 2012/2013 keine Zahlen in der Frist liefern konnte. Für 2014 hat sie 19.000 Anträge gemeldet.

3. In wie vielen Fällen davon und von welchen Vergabestellen wurde in der Ausschreibung auf die §§ 1, 7-10 BerlAVG oder auf einzelne Normen des Gesetzes Bezug genommen?

Bitte getrennt auflisten nach

- a) Tariftreue und Mindestentlohnung
- b) umweltverträgliche Beschaffung
- c) Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- d) Frauenförderung
- e) Bereitstellung von Ausbildungsplätzen.

Zu 3.:

4. Falls auf die §§ 1, 7-10 BerlAVG kein Bezug genommen wurde, warum nicht?

Zu 4.:

- wenn es sich bei den Vergaben um Modellprojekte handelt;
- in Havariefällen z. B. beim Einsatz von IT wird kein Bezug darauf genommen,
- wenn die nächste zur Verfügung stehende Firma beauftragt werden muss;
- wenn Vergaben die einschlägigen Wertgrenzen unterschritten haben;
- es sich nicht um eine einschlägige Beschaffung handelte;
- Teilnahme durch Rahmenverträge und Sammelbestellverfahren des IT-Dienstleistungszentrums (ITDZ) Berlin und Landesverwaltungsamtes;
- bei bewährten Vertragspartnern, die die obigen Standards einhalten.

5. Welche Erfahrungen haben diese Vergabestellen mit den Vorschriften der §§ 1, 7-10 BerlAVG gemacht?

Zu 5.: Die Vergabestellen äußerten sich wie folgt:

a) Die Vergabe an kleine und mittelständische Unternehmen (KMUs) und die Nutzung des Online-Handels werden erschwert. Der durch die Um- und Durchsetzung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) zu leistende Arbeitsaufwand ist bei den über die Vergabestellen zu vergebenden Aufträgen erheblich und steht dazu in keinem erkennbaren wirtschaftlichen Nutzen.

b) Die geforderten Erklärungen werden i.d.R. vorgelegt. Ein Hinweis auf die Bereitstellung von Ausbildungskräften, der bei der Bewertung zu berücksichtigen wäre, erfolgt nur in sehr wenigen Fällen.

c) Die meisten Vergabestellen waren sich einig, dass die Vorschriften schwer praktikabel sind, hohen Verwaltungsaufwand verursachen, den Auftragnehmern nicht vermittelbar sind, und dass die Eigenauskünfte de facto nicht nachprüfbar sind. Eine Vergabestelle regt an, ein einheitliches Formular als Anlage zum BerlAVG oder in einer eigenen Rechtsverordnung beizufügen, in dem die Berliner Besonderheiten zusammengefasst werden. Drei Vergabestellen haben gemeldet, dass die Vorschriften praktikabel sind. Drei Vergabestellen verweisen auf die in 2014 durchgeführte umfassende Evaluierung des BerlAVG und ihre umfangreichen Stellungnahmen dazu.

d) Es sei viel Aufwand für Bieter und Vergabestellen. Es gibt viele Nachfragen von den Bietern. Vergabe über den Onlinehandel fast unmöglich;

e) Der §7 in Verbindung mit dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz VI A Nr. 08/2012 vom 13.12.2012 ist in der Anwendung bei nur sehr wenigen Beschaffungen pro Vergabestelle zu komplex.

6. Wie verteilen sich welche Auftragsvolumina anhand der Berliner, nationalen und EU-weiten Schwellenwerte auf die Vergabearten „offenes Verfahren“, „nicht offenes Verfahren“, Verhandlungsverfahren“, „freihändige Vergabe“, „wettbewerblicher Dialog“, „Interessenbekundungsverfahren“ usw.? Bitte für den Zeitraum 2012 – 2014 nach Jahren und Vergaben im Bau-, Leistungs- und freiberuflichen Bereich auflisten.

Zu 6.: Eine Beantwortung dieser Frage ist durch die Vielzahl der mit Vergaben befassten Stellen nicht möglich. Da keine statistische Erfassung durch die Vergabestellen erfolgt und bisher auch nicht gefordert wurde, ist eine Antwort nicht möglich.

7. In welchem Umfang wird von diesen Vergabestellen die „Vergabeplattform Berlin“ genutzt? Bitte prozentual nach Vergabestellen auflisten.

Zu 7.: Die meisten Vergabestellen nutzen die Vergabeplattform in sehr geringem Maße. Einzelne Referate nutzen die Plattform ca. zu 50 %.

8. Falls die „Vergabeplattform Berlin“ nicht genutzt wird: was sind die Gründe hierfür?

Zu 8.: Folgende Antworten von Vergabestellen wurden gegeben:

- Für Freihändige Vergaben ist die Nutzung der Vergabeplattform zu aufwändig
- Das Sekretariat der KMK veröffentlicht Ausschreibungen aufgrund seiner örtlichen Besonderheiten auf der Vergabeplattform bund.de.

9. In wie vielen Fällen wurde von diesen Vergabestellen in den Jahren 2012 – 2014 Vertragsstrafen nach § 6 Abs.1 BerlAVG verhängt?

Zu 9.: In keinem Fall.

10. In wie vielen Fällen wurde von diesen Vergabestellen in den Jahren 2012 – 2014 ein Ausschluss von der Teilnahme an einem Wettbewerb nach § 6 Abs. 3 BerlAVG verhängt?

Zu 10.: In keinem Fall.

11. Hat sich eine dieser Vergabestellen mit Unterstützungsanfragen an die Kontrollgruppe nach § 5 S. 2 BerlAVG gewandt? Wenn ja, mit welchen Fragestellungen ist dies geschehen?

Zu 11.: Ja, mit der Frage: „Gibt es Hinweise oder einen Leitfaden für die Ausübung der Kontrollen?“

Vier Vergabevorgänge mit einem Auftragswert unter 10.000 € wurden der Kontrollgruppe mit der Bitte um Prüfung der Einhaltung der Eigenerklärung übersandt.

12. In wie vielen Fällen kam es in den vergangenen vier Jahren zu Nachprüfungsverfahren vor einer Vergabekammer des Landes, des Bundes oder vor Gericht? Bitte einzeln unter Zuordnung zur jeweiligen Nachprüfungsstelle auflisten.

Zu 12.:

Vergabegegenstand	Nachprüfverfahren bei
Schulmanagementsoftware „Hera“	Kammergericht Berlin
Entwicklungspartnerschaft für eine Jugendhilfesoftware mit der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)	Kammergericht Berlin

13. In wie vielen Fällen kam es in den vergangenen vier Jahren zu geänderten bzw. zu Neuvergaben wegen Verstößen dieser Vergabestellen?

Zu 13.: Es kam in einem Fall zu einer veränderten Vergabe.

14. Falls es zu geänderten bzw. Neuvergaben kam, gegen welche Vergabevorschriften hatte diese Vergabestelle verstoßen?

Zu 14.: Die Vergabestelle hatte die Wertungskriterien nicht korrekt angegeben.

Berlin, den 14. März.2016

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mrz. 2016)